



PERSONALBLATT

Freie Universität Berlin

Nummer 3/2004

März 2004

Inhalt:

**Erneute Änderungen des Beihilferechts für Beamtinnen und Beamte
ab 01. Januar 2004**

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16 – 18, 14195 Berlin
Redaktion: Abteilung Personal- und Finanzwesen – I 1 – Tel.: (838) 532 07
Auflage: 1.000 Exemplare

Der Versand erfolgt auch über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

2

Im Personalblatt der FU Nr. 2/2004 haben wir die Änderungen des Beihilferechts veröffentlicht. Nunmehr wurden die Beihilfevorschriften (BhV) nochmals rückwirkend ab 01.01.2004 geändert (Achtundzwanzigste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften vom 30.01.2004).

Schwerpunkt dieser Änderung ist die Neuregelung der Erhebung der sog. Praxisgebühr. Danach wird pro Kalendervierteljahr für jede erste Inanspruchnahme eines Arztes, Facharztes oder Psychotherapeuten durch den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils ein Betrag in Höhe von 10 Euro von der Beihilfe abgezogen.

Die wichtigsten Regelungen und Ergänzungen bezüglich der Änderung der Beihilfevorschriften, die auch für die Beihilfeberechtigten des Landes Berlin seit dem 1. Januar 2004 Anwendung finden, geben wir nachstehend nochmals bekannt. Die mit FU-Personalblatt 2/2004 veröffentlichte Übersicht der Änderungen ist gegenstandslos.

- **Abzugsbeträge/Eigenbehalte (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BhV)**

- Bei Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln (soweit keine Höchstbeträge festgesetzt sind) sowie Fahrtkosten vermindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen um 10%, mindestens aber um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels selbst. Das bedeutet, dass ein Arzneimittel, das z.B. 3 Euro kostet, selbst bezahlt werden muss. Bei einem Arzneimittel im Wert von 40 Euro beträgt der Abzugsbetrag 5 Euro, bei einem im Wert von 120 Euro beläuft sich der Abzugsbetrag auf 10 Euro.
- Bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten beträgt der Abzugsbetrag 10 Euro pro Tag. Dieser Abzugsbetrag ist bei Krankenhaus- und „Anschlussheilbehandlungen“ auf höchstens 28 Tage jährlich begrenzt. Bei Krankenhausaufenthalten wird außerdem für Wahlleistungen Unterkunft bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers täglich ein Betrag von 14,50 Euro abgezogen.
- Bei häuslicher Krankenpflege beträgt der Abzugsbetrag 10 Euro je Verordnung plus 10% der Gesamtkosten.
- Pro Kalendervierteljahr wird für jede erste Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten durch den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen jeweils ein Betrag in Höhe von 10 Euro von der Beihilfe abgezogen.
- Die genannten Abzugsbeträge fallen in bestimmten Fällen nicht an, z.B. bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwangeren, bei Vorsorgeuntersuchungen oder wenn beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt sind (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 BhV).

- **Belastungsgrenzen (§ 12 Abs. 2 BhV)**

- Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2% des jährlichen Bruttoeinkommens bzw. bei chronisch Kranken 1%, entfallen sie ab diesem Zeitpunkt für den Rest des Jahres. Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und für Kinder werden bei der Berechnung des Einkommens Freibeträge abgezogen.

- **Leistungsausschlüsse**

- Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr ordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht mehr beihilfefähig. Für eine Übergangszeit, d.h. bis zur Verpflichtung der Apotheken zur Verwendung einer zentralen „Registriernummer“ auf Privatrezepte, bleiben die alten Regelungen gültig, allerdings mit den neuen Abzugsbeträgen nach § 12 Abs. 1 BhV.
- Brillen sind im bisherigen Umfang bei Aufwendungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ansonsten nur bei schwerwiegenden, in den Beihilfavorschriften (Anlage 3 Nummer 12) bezeichneten Erkrankungen beihilfefähig.

- **Beihilfe im Todesfall**

- Die Beihilfe zu den Bestattungskosten entfällt ab dem 01.01.2004.

- **Beihilfe zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung**

- Diese Leistung entfällt ab dem 01.01.2004.

- **Beihilfe zu Fahrtkosten**

- Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung sind nur noch ausnahmsweise beihilfefähig, bei Verlegungen zwischen Krankenhäusern nur aus zwingenden medizinischen Gründen oder nach vorheriger Genehmigung der Beihilfestelle.

- **Beihilfe zu Sterilisation und künstlicher Befruchtung**

- Die Beihilfeansprüche für Aufwendungen bei Sterilisation und künstlicher Befruchtung werden entsprechend den neuen Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeschränkt.

- **Neue Leistungen**

- Aufwendungen für Mutter-(Vater)/Kind-Kuren (§ 8 Abs. 7 BhV) sowie Hospizaufenthalte sind beihilfefähig. Außerdem wird die Abrechnung von Leistungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erleichtert.

Erst ab 01.01.2005 sind die Material- und Laborkosten für **Zahnersatz** nicht mehr wie bisher zu 60%, sondern zu 40% beihilfefähig.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn in der Übergangszeit nach Inkrafttreten der Neuregelungen sich die Bearbeitung der Beihilfeanträge verzögert.

Den vollständigen Text der neuen Beihilfavorschriften des Bundes mit den gekennzeichneten Änderungen finden Sie unter

www.bmi.bund.de

im Internet.

Adolphs

Beglaubigt: Schlemm